



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

USS-Versicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2010

- A. Grundlage
- B. Unfallversicherung
- C. Sachschadenversicherung
- D. Haftpflichtversicherung
- E. Spezialversicherungen
- F. Schlussbestimmungen

Abkürzungen:

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
EASV	Eidg. Armbrustschützenverband
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht
IV	Invalidenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MV	Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
SSV	Schweizer Schiesssportverband
SVDS	Schweiz. Verband für dynamisches Schiessen
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
USS	USS Versicherungen
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSV	Verband Schweizer Vorderladerschützen
VV	Verbandslose Vereine
VVA	Vereins- und Verbandsadministration des SSV

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlage

Art. 1	Zweck	5
--------	-------	---

B. Unfallversicherung

Art. 2	Versicherte Personen	5
3	Allgemeiner Geltungsbereich	6
4	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	7
5	Unfallbegriff	7
6	Nicht versicherte Unfälle	8
7	Risiken, die durch Spezialversicherungen zu decken sind	8
8	Unfallverhütung	9
9	Versicherungsleistungen	9
10	Obliegenheiten im Schadenfall	11
11	Kürzungen, Rückforderungen, Verjährung	13
12	Prämien	14

C. Sachschadenversicherung

Art. 13	Deckung	15
14	Geltungsbereich	15
15	Begriff des Sachschadens	15
16	Nicht versicherte Sachschäden	15
17	Versicherungsleistungen	16
18	Obliegenheiten im Schadenfall	16
19	Prämien	16

D. Haftpflichtversicherung

Art. 20	Deckung	17
21	Geltungsbereich	17
22	Begriff	18
23	Ausschlüsse	18
24	Versicherungsleistungen	18
25	Obliegenheiten im Schadenfall	19
26	Prämien	20

E. Spezialversicherungen

Art. 27	Deckung	20
28	Geltungsbereich	20
29	Beginn und Dauer	20
30	Ausschlüsse	20
31	Unterteilung	20
32	Prämien	21
33	Dauerversicherungen	22
34	Andere Versicherungsarten	22
35	Allgemeines	22

F. Schlussbestimmungen

Art. 36	Rückforderungsrecht	22
37	Rechtsmittel und Schiedsgerichtsverfahren	22
38	Gerichtsstand	23
39	Auslegung des Textes	23
40	Anwendbares Recht	23
41	Übergangsbestimmungen	23

A. Grundlage

Art. 1 Zweck

Die USS Versicherungen Genossenschaft (nachstehend mit USS bezeichnet) leistet Entschädigungen für die Folgen von Unfällen und Sachschäden und deckt Haftpflichtansprüche Dritter für die in den Bedingungen erwähnten Personen, soweit diese mit dem Schiesswesen und der vor- und ausserdienstlichen militärischen Ausbildung in Zusammenhang stehen.

B. Unfallversicherung

Art. 2 Versicherte Personen

1. Mitglieder von Vereinen und Organisationen, die der USS angeschlossen sind.
2. Übrige Schiessende, welche nicht Vereinsmitglieder sind; ausgenommen Teilnehmer an Schiessanlässen gemäss Artikel 7.
3. Personal des Schiessbetriebes und des in eigener Regie geführten Wirtschaftsbetriebes.
4. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende von Schiessplatz- und Schützenverbänden.
5. Teilnehmer und Instruktionspersonal an Jungschützenkursen, einschliesslich Jungschützertreffen und Wettschiessen sowie an Kursen der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen.
6. Jugendliches Hilfspersonal unter Aufsicht eines Verantwortlichen:
 - a) Warner, Hülsensammler, Hilfszeiger und Kleber, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres das 10. Altersjahr angetreten haben.
 - b) Helfer des in eigener Regie geführten Wirtschaftsbetriebes, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres das 10. Altersjahr angetreten haben.
7. Aufsichtsorgane der Verbände, Vereine, Jungschützenkurse, Nachschiesskurse und Nachwuchskurse auf den ihnen zugewiesenen Schiessanlagen.
8. Schiessanlagen- und Schiessplatzexperten, Eidg. Schiessoffiziere, Mitglieder von Schiesskommissionen und Sachverständige der USS bei der Expertise von Schiessanlagen sämtlicher Schiessdisziplinen, die von der USS anerkannt und versichert sind.
9. Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Kontrollstelle der USS, die Vorstände der Landesschützenverbände und die Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen, die nicht UVG-versichert sind, anlässlich von Sitzungen und dienstlichen Verrichtungen, einschliesslich direktem Weg.

Art. 3 Allgemeiner Geltungsbereich

Die Unfallversicherung deckt:

1. Schiessen mit Hand- und Faustfeuerwaffen, Armbrüsten und übrigen Schiesssportgeräten, inkl. Laser
 - a) In Schiessanlagen für ausserdienstliche Schiessen gemäss Bestimmungen VBS.
 - b) In Schiessanlagen für das sportliche Schiessen gemäss einschlägigen Bestimmungen der Verbände.
 - c) In Schiessanlagen, welche durch die USS Experten geprüft und abgenommen wurden.
 - d) Von bei der USS angeschlossenen Vereinen auf Schiessanlagen, die den gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und von den zuständigen Organen abgenommen sind.
2. Das Verschiessen von wiedergeladener Munition ist versichert. Das Wiederladen (Laborieren) von Munition ist nicht versichert. Bei Schiessen mit Magnummunition entfällt jegliche Versicherungsdeckung.
3. Teilnahme an Vereins-, Gruppen-, Verbands- sowie Matchschiessen in der Schweiz.
4. Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern und nicht der Bewilligungspflicht eines Landesverbandes unterstellt sind.
5. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Schiessübungen und Schiessanlässe sowie die periodische Kontrolle und Instandhaltung der Schiessanlagen erforderlich sind.
6. Alle durch den Verein organisierten Anlässe, welche ordentlich im üblichen Jahresprogramm stattfinden.
7. Fahrten für den Transport der für den Schiessbetrieb notwendigen Materialien auf Weisung des Vorstandes.
8. Einzel schiessende Vereinsmitglieder auf genehmigten Schiessanlagen, sofern der Vorstand dazu seine ausdrückliche Bewilligung erteilt hat und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen wurden.
9. Geleitetes und vorgeschriebenes Konditionstraining im Zusammenhang mit dem Schiessen innerhalb des Vereins oder Verbandes.
10. Errichten und Rückbau von Festzelten bis zu 100 Sitzplätzen.

Art. 4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt in der Schweiz sowie im grenznahen Ausland innerhalb 30 km (Luftlinie) ab Schweizergrenze. Wenn der Versicherte vor erfolgter Heilung und ohne vorherige ausdrückliche Ermächtigung der USS diese Gebiete verlässt, erlischt die Leistungspflicht. Von schweizerischen Verbänden delegierte Schützen sowie offizielle Begleiter an offiziellen internationalen Wettkämpfen geniessen für den eigentlichen Schiessbetrieb Weltdeckung.
2. Für den Versicherten beginnt bzw. endet die Deckung mit dem Erscheinen bzw. Verlassen des vom Übungsleiter, Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten bezeichneten Schiess-, Arbeits- oder Sammelplatzes. Der Weg zwischen Wohnsitz und Schiess- oder Arbeitsplatz im Rahmen eines Schiessanlasses ist von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Jungschützen und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr geniessen für den direkten Weg zwischen Wohnort und Schiessareal hingegen Versicherungsschutz.
3. Dagegen ist das entlohnte, nicht UVG versicherte Dienst- und Hilfspersonal (z. B. Zeiger, Hilfszeiger, Warner, Kleber, Hülsensammler, Bürohilfsdienste, Wirtschaftspersonal einer in eigener Regie geführten Wirtschaft) auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Schiess- oder Arbeitsplatz versichert. Eingeschlossen sind persönliche Sachschäden bei Benützung von Fahr- und Motorfahrzeugen, jedoch ohne Haftpflicht. Mitgedeckt ist der direkte Weg zu den von der Schiessleitung festgesetzten Orientierungs- und Instruktionkursen.

Art. 5 Unfallbegriff

Als Unfall im Sinne der Versicherung gilt jede Körperverletzung, die der Versicherte durch plötzlich auf ihn einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.

Den Unfällen werden gleichgestellt:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen.
- Die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet: Durch plötzliche eigene Kraftanstrengung verursachte Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen irgendwelcher Art, ausgenommen Sonnenbrand, Ertrinken.

Nicht als Unfall gelten: Krankheiten aller Art; durch Krankheitszustände überhaupt (wie z.B. Schlag- und Krampfanfälle, Geistes- und Bewusstseinsstörungen) verursachte Körperverletzungen; Wundwerden; Gesundheitsschädigungen durch medizinische Massnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; Verletzungen durch Eingriffe am eigenen Körper, die der Versicherte selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt; bestehende Gesundheitsschädigungen und solche durch Einwirkung ionisierender Strahlen, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

Art. 6 Nicht versicherte Unfälle

Ausgeschlossen sind Unfälle, die verursacht werden durch:

1. Schiessen mit nicht in Art. 3.1 aufgeführten Waffen.
2. Schiessen mit nicht bewilligter Munition gemäss Art. 3.2.
3. Nicht geleitetes Konditionstraining (siehe auch Art. 3.9).
4. Kriegerische Ereignisse und Erdbeben.
5. Raufereien und vorsätzlich begangene Verbrechen oder Vergehen und den Versuch dazu.
6. Alle Extremsportarten wie z.B. Boxen, Bergsport, Hängegleiten, Fallschirmspringen, Deltafliegen, Canyoning, Bungee-Jumping, Base-Jumping, etc.

Art. 7 Risiken, die durch Spezialversicherungen zu decken sind:

1. Schützenfeste 300m Gewehr und 25/50m Pistole mit Plansumme oder solche, die länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern
2. Schützenfeste 30/50m KK-Gewehr und 30m Armbrust mit mehr als 3 Stichen (ohne Übungskehr) oder die länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern.
3. Schiessanlässe 10m Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust mit mehr als 3 Stichen (ohne Übungskehr), oder die länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern.
4. Nachtschiessen. Für Nachtschiessen sind die Anlagen vom zuständigen Experten speziell zu genehmigen.
5. Volks- und Gemeindeschiessen, Chilbi- und Hochzeitsschiessen usw. an denen Schiessende teilnehmen, die nicht Mitglied des organisierenden Vereins sind.
6. Betriebsschiessen (Schiessen von Firmen und Vereinigungen) unter der Leitung eines der USS angeschlossenen Vereins.
7. Freiwillige militärische Wettschiessen und Vorübungen.
8. Schiessen Jugendlicher (Mindestalter bei Druckluftwaffen 7 Jahre, bei den übrigen Waffen 10 Jahre).
9. Nachwuchs- und Trainingskurse von Verbänden.
10. Arbeitsleistungen bei Neu- und grösseren Umbauten (über CHF 25'000.– inkl. Eigenleistungen) sowie bei Festzelten über 100 Personen.
11. Transporte mit Militärfahrzeugen, soweit die hiezu notwendigen Bewilligungen vorliegen.
12. Historische Schiessen.
13. Aktivitäten und Anlässe der kantonalen Verbände und deren Unterverbände.

Art. 8 Unfallverhütung

Die Vereine und Schützen sind verpflichtet, auf allen Schiessanlagen die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die einschlägigen Vorschriften des VBS, der Verbände und der USS sind einzuhalten. Schützen, Funktionäre und Hilfspersonal müssen während den Schiessübungen einen geeigneten Gehörschutz tragen. Ohne geeigneten Gehörschutz darf keine Person schiessen oder sich in der Nähe von schiessenden Waffen aufhalten, ausgenommen beim Schiessen mit Kleinkaliber- und Druckluftwaffen sowie Armbrüsten. Beim Schiessen mit Sturmgewehr sind geeignete Hülsenabweiser und Hülsenfänger zu verwenden. Entsprechende Hinweise sind in den Schiessständen gut sichtbar anzubringen.

Art. 9 Versicherungsleistungen

1. Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Taggeld):

- a) Für die Zeit der ärztlichen Behandlung (Sonn- und Feiertage inbegriffen), jedoch längstens während 5 Jahren vom Unfalltage an, zahlt die USS ein Taggeld gemäss der Garantietabelle im Anhang. Der Anspruch beginnt an dem Tage, da erstmals ärztliche Hilfe in Anspruch genommen und die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, frühestens jedoch am Tag nach dem Unfall.
- b) Bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld verhältnismässig herabgesetzt.
- c) Für die Berechnung des Taggeldes gilt als durchschnittlicher Tagesverdienst der 365. Teil des Jahreslohnes.
- d) Hat der Versicherte auch Anspruch auf Leistungen nach UVG oder dem KVG, der Eidg. Invalidenversicherung (IV) oder der Militärversicherung (MV) oder wurde er von einem haftpflichtigen Dritten entschädigt, so ergänzt die USS diese Leistungen bis zum Betrag des effektiven Lohnausfalls des Versicherten. Beahlt die USS anstelle eines haftpflichtigen Dritten ein Taggeld, so tritt sie in die Rechte des Versicherten gegenüber dem Haftbaren ein. Sind die Taggelder von mehreren konzessionierten Gesellschaften oder Krankenkassen gedeckt, so wird der vertraglich versicherte ausgefallene Tagesverdienst nur im Verhältnis zu den von allen beteiligten Versicherern zusammen garantierten Leistungen bezahlt.
- e) Für nicht UVG-versicherte Personen bezahlt die USS ein Taggeld gemäss der Garantietabelle im Anhang.
- f) Mit der Ausrichtung der Invaliditätsentschädigung erlischt die Taggeldentschädigung.

2. Arzt- und Heilungskosten:

Die Deckung der Heilungskosten ist subsidiär zu jeder anderen privaten, öffentlichen oder sozialen Versicherung. Sie gilt im Rahmen der gemäss UVG und KVG dafür vorgesehenen Leistungen und Tarife, jedoch längstens während 5 Jahren vom Unfalltage an.

Besteht bei Eintritt des Unfalls keine andere Heilungskostenversicherung, übernimmt die USS die anfallenden Kosten bis zur vorgängig erwähnten Leistungsgrenze.

3. Transportkosten:

Die USS vergütet die Transportkosten des Verunfallten, soweit sie im direkten Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung und durch diese bedingt sind, bis zum Maximalbetrag gemäss der Garantietabelle im Anhang.

4. Invaliditätsfall:

a) Tritt als Folge des Unfalls innert fünf Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, eine voraussichtlich bleibende Invalidität ein, zahlt die USS eine Invaliditätsentschädigung gemäss der Garantietabelle im Anhang, bei Teilinvalidität einem dem Grade der Beeinträchtigung entsprechenden Teil derselben.

b) Der Invaliditätsgrad wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

Vollständiger Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse	100%
eines Armes oder einer Hand zugleich eines Beines oder Fusses	100%
gänzlicher Verlust der Sehkraft beider Augen	100%
unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst	100%

Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit:

des Armes im Oberarm	70%
des Unterarmes oder der Hand	60%
des Daumes	22%
des Zeigefingers	15%
eines anderen Fingers	8%
eines Beines oberhalb des Knies	60%
eines Beines im Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
eines Fusses	40%
einer grossen Zehe	8%
einer anderen Zehe	3%
eines Auges	30%
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50%
des Gehörs auf beiden Ohren	60%
des Gehörs auf einem Ohr	15%
sofern jedoch das Gehör auf dem andern Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	30%

c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad durch Addition der Prozentsätze ermittelt. Er kann aber nie mehr als 100% betragen.

e) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

- f) Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur gewährt, soweit sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung des Nervensystems zurückzuführen sind.
- g) Wenn der Invaliditätsgrad nicht auf Grund der obigen Tabelle und Bestimmungen festgesetzt werden kann, so wird er bestmöglich auf Grund ärztlicher Feststellungen bestimmt, unter Berücksichtigung der Beschäftigung des Versicherten.
- h) Der Invaliditätsgrad wird bestimmt, wenn der Zustand des Verletzten von ärztlicher Seite als voraussichtlich endgültig betrachtet wird, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall.
- i) Die Entschädigung für eine Invalidität von mehr als 25% erhöht sich gemäss der nachstehenden Tabelle (steigende Invaliditätsskala) wie folgt:

von	auf	von	auf	von	auf	von	auf	von	auf
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	41	73	56	130	71	205	86	280
27	31	42	76	57	135	72	210	87	285
28	34	43	79	58	140	73	215	88	290
29	37	44	82	59	145	74	220	89	295
30	40	45	85	60	150	75	225	90	300
31	43	46	88	61	155	76	230	91	305
32	46	47	91	62	160	77	235	92	310
33	49	48	94	63	165	78	240	93	315
34	52	49	97	64	170	79	245	94	320
35	55	50	100	65	175	80	250	95	325
36	58	51	105	66	180	81	255	96	330
37	61	52	110	67	185	82	260	97	335
38	64	53	115	68	190	83	265	98	340
39	67	54	120	69	195	84	270	99	345
40	70	55	125	70	200	85	275	100	350

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 69. Lebensjahr vollendet, so entfällt die Progression vorstehender Tabelle.

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 69. Lebensjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung in Form einer lebenslänglichen Rente des für diese Invalidität vorgesehenen Kapitals ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus geschuldet und zahlbar.

Für die Umwandlung der Kapitalien in Renten gelten folgende Normen:

69 Jahre	8,3%
70 Jahre	8,6%
71 Jahre	8,9%
72 Jahre	9,3%
73 Jahre	9,5%
74 Jahre	10,0%
über 75 Jahre	12,5%

5. Todesfall:

- a) Führt der Unfall den Tod des Versicherten sofort oder binnen fünf Jahren vom Unfalltag an gerechnet herbei, so zahlt die USS, unter Abzug allfällig für Invalidität bereits ausgerichteter Entschädigungen, einen Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang.
- b) Zusätzlich wird eine Bestattungsentschädigung gemäss der Garantietabelle im Anhang ausgerichtet.

6. Grobfahrlässigkeit:

Die USS nimmt Ausgleichszahlungen vor, wenn der UVG-Versicherer Leistungskürzungen gemäss UVG Art. 37, Absatz 2 (Grobfahrlässigkeit) geltend macht. Die Leistungen werden auf dem vom UVG in Betracht gezogenen Lohnanteil und gemäss den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

Die auf Grund vorliegender Ausdehnung geschuldeten Leistungen entsprechen dem durch den UVG-Versicherer vorgenommenen Kürzungssatz. Jegliche Ausgleichszahlung ist ausgeschlossen, wenn die Kürzung aufgrund der Einnahme von Alkohol oder Drogen erfolgt.

Diese Ausdehnung hat keine Gültigkeit für Kürzungen auf nicht UVG-pflichtigen Leistungen, oder wenn der Versicherte die gleiche Ausdehnung über eine Kollektivversicherung des Arbeitgebers oder einer Privatversicherung erhält.

Kürzungen gemäss den Artikeln 37, Absatz 1 (Absicht), Art.37, Absatz 3 (Verbrechen und Vergehen), Art. 38, (Absicht oder Grobfahrlässigkeit eines Hinterlassenen) und Art. 39 (aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse) des UVG werden nicht kompensiert.

7. Gesamtentschädigung:

Wenn durch ein und dasselbe Ereignis mehrere Personen invalid oder getötet werden, so ist die Gesamtentschädigung der USS auf den Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang begrenzt.

Art. 10 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Anzeigepflicht:

- a) Ist ein Unfall eingetreten, so hat der Vereinsvorstand die USS sofort zu benachrichtigen.
- b) Unfälle, die nicht innerhalb 30 Tagen zur Anzeige gebracht werden, geben kein Recht auf Entschädigung. Das gleiche gilt bei Unfällen, über welche bewusst falsche Angaben gemacht oder Auskünfte verweigert werden.
- c) Gleichzeitig mit der Meldung an die USS sind – je nach Zuständigkeit – der UVG- oder der KVG-Versicherer, die MV oder private Versicherungen zu benachrichtigen.
- d) Tritt als Folge des Unfalls der Tod ein, so ist die USS so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese noch vor der Bestattung, unter Beizug eines von ihr bestimmten Arztes eine Autopsie anordnen kann. Wird die Autopsie verweigert oder wegen verspäteter Meldung verunmöglich, so ist die USS berechtigt, jede Leistung abzulehnen.

2. Ärztliche Behandlung, Auskunftserteilung:
 - a) Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und für eine fachgemässe Pflege zu sorgen.
 - b) Der Anspruchsberechtigte hat den Anordnungen des Arztes unbedingt Folge zu leisten; die USS haftet nicht für die von verspäteter Arztkonsultation oder Nichtbeachtung ärztlicher Anordnungen herrührende Verschlimmerung der Unfallfolgen.
 - c) Der Versicherte ermächtigt ausdrücklich die Ärzte, die ihn vor, während und nach dem Unfall behandelt haben, zur Erteilung aller Auskünfte, deren die USS zur Beurteilung der Folgen des Unfalls bedarf und entbindet sie in dieser Hinsicht ihres Berufsgeheimnisses.
 - d) Der Versicherte ist verpflichtet, der USS jede schriftlich verlangte Auskunft über den früheren oder jetzigen Gesundheitszustand sowie über den Unfallhergang und den Verlauf der Heilung zu erteilen.
3. Pflichten des Vereins:

Der Vorstand des zuständigen Vereins ist dafür verantwortlich, dass die auf Grund der Unfallanzeige zugestellten Formulare richtig ausgefüllt und an die zuständige Stelle weitergeleitet werden:

 - Unfallanzeige grundsätzlich an die Schadenabteilung USS.
 - Zeugnisformular an den zuständigen Arzt zur Weiterleitung an die Schadenabteilung USS.

Art. 11 Kürzungen, Rückforderungen, Verjährung

1. Die Versicherungsleistungen können gekürzt oder zurückgefordert werden:
 - a) Die Leistungen der USS werden bei Grobfahrlässigkeit gemäss Definition im UVG nicht gekürzt, ausser der Unfall erfolgte unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen.
 - b) Wenn der Unfall durch unentschuld bare Widerhandlungen gegen die in Art. 8 erwähnten Vorschriften verursacht wurde.
 - c) Bei Nichtbeachten der Obliegenheiten im Schadenfall (insbesondere Art. 10) ausser unverschuldete Vertragsverletzungen gemäss Art. 45 des Versicherungsvertrags-Gesetzes.
 - d) Wenn der USS infolge unentschuldbarer Verletzung der Meldepflicht erhöhte Kosten erwachsen.
2. Ist der Unfall nur teilweise Ursache des Todes, der Invalidität, der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, des Spitalaufenthaltes und der medizinischen Behandlung, so wird lediglich ein auf Grund ärztlicher Gutachten abzuschätzender Teil der versicherten Leistungen ausgerichtet.
3. Die Ansprüche an die USS verjähren nach 2 Jahren seit dem Unfalltag.

Art. 12 Prämien

1. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Im Verlauf des Jahres neu aufgenommene Vereine und Organisationen haben die ganze Jahresprämie zu entrichten.
2. Die Ermittlung der Mitgliederbestände erfolgt direkt durch die USS aufgrund der VA des SSV (Lizenzierte) und aufgrund der Mitgliederverzeichnisse der übrigen (der USS) angeschlossenen Verbände.
3. Jeder Verein und Unterverein ist prämiempflichtig.
4. Die Prämien sind am 1. Mai eines jeden Jahres fällig. Zahlungsfrist 30 Tage.
5. Wird die Prämie während der Zahlungsfrist nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, sie innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird die Prämie innert dieser Frist nicht bezahlt, so ist die USS von jeder Leistungspflicht befreit.
6. Die Höhe der Prämien ist in der Prämientabelle im Anhang festgelegt. Die Prämien gelten für Vereine, die einem schweizerischen Schützenverband angehören und für verbandslose Vereine.
7. In der Prämie sind inbegriffen:
 - a) Jungschützen / Jugendliche (Knaben und Mädchen) nur für die Teilnahme an Jungschützenkursen / Nachwuchsausbildung (sobald ein Jungschütze / Jugendlicher Vereinsmitglied wird, ist er prämiempflichtig).
 - b) Das Dienst- und Hilfspersonal der Schiessbetriebe (Zeiger, Kleber, Warner, Hülsensammler usw.).
 - c) Das Personal des in eigener Regie geführten Wirtschaftsbetriebes.
 - d) Vorstandsmitglieder und Angestellte von Schiessplatz- und Schützenverbänden.
 - e) Auslandschweizer, die Mitglied eines schweizerischen Schützenvereins im Ausland sind und auf genehmigten Schiessanlagen in der Schweiz schießen.

C. Sachschadenversicherung

Art. 13 Deckung

Die unter Art. 2 genannten Personen sind auch versichert für Sachschäden an ihren persönlichen Waffen, Bekleidungs- und für den Schiessbetrieb benötigten Ausrüstungsgegenständen.

Art. 14 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in Art. 3 und 4 festgelegt und für Sachschäden ebenfalls verbindlich.

Art. 15 Begriff des Sachschadens

Als Sachschäden gelten die plötzlichen Beschädigungen der in Art. 13 erwähnten Gegenstände, die ausschliesslich auf den Schiessbetrieb und die damit zusammenhängenden dienstlichen Obliegenheiten zurückzuführen sind.

Art. 16 Nicht versicherte Sachschäden

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Schäden, die durch Feuer und Elementarereignisse verursacht worden sind (z.B. durch Sturm, Überschwemmungen, Lawinen, Bergsturz, Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Eruptionen und Veränderung der Atomkernstruktur).
2. Schäden, die an Schiessstunneln, elektronischen Trefferanzeigen und Kugelfangeinrichtungen verursacht worden sind.
3. Schäden infolge Diebstahls oder Verlust.
4. Schäden an Bargeld, Wertsachen und Schmuckgegenständen.
5. Schäden an Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern.
6. Schäden an Waffen, hervorgerufen durch Materialermüdungen, Konstruktionsfehler und unsachgemässe Behandlung sowie an Pfeilen.
7. Schäden, die von Versicherten absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
8. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 6.

Art. 17 Versicherungsleistungen

1. Für versicherte Sachschäden vergütet die USS die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des nachgewiesenen Schadens, im Maximum den Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang. Übersteigt der Schadenbetrag CHF 500.–, so ist vorgängig der USS ein Kostenvoranschlag einzureichen.
2. Für Sachschäden hat der Versicherte 20% des CHF 300.– übersteigenden Betrages als Selbstbehalt zu übernehmen.
3. Für Brillenschäden hat der Versicherte 20% des Schadens als Selbstbehalt zu übernehmen.

Art. 18 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Sachschäden sind der USS innert 30 Tagen zu melden, unter Beilage eines Kostenvoranschlages gemäss Art. 17.1.
2. Der Vorstand des zuständigen Vereins ist dafür verantwortlich, dass das für die Schadenmeldung zugestellte Formular vollständig und genau an die Schadenmeldestelle der USS zurückgesandt wird.
3. Die Leistungspflicht der USS erlischt bei bewusst falschen oder irreführenden Angaben über den Sachschaden.

Art. 19 Prämien

Die Prämien für Sachschäden sind in der Grundprämie enthalten.

D. Haftpflichtversicherung

Art. 20 Deckung

Die USS gewährt, im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen, den in Art. 2, 3 und Art.7 versicherten Personen Versicherungsdeckung für deren zivilrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten infolge Personen- und Sachschäden, die mit dem Schiessbetrieb in direktem Zusammenhang stehen.

Art. 21 Geltungsbereich

1. Allgemeiner Bereich

Die Haftpflichtversicherung deckt:

- a) Schiessen mit dem eigenen oder mit einem anderen bei der USS versicherten Verein, wie in Art. 3.1 erwähnt.
- b) Teilnahme an den Bundesübungen, Vereins-, Gruppen-, Verbandsschiessen oder historischen Schiessen.
- c) Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern.
- d) Schiessen mit Kleinkaliberwaffen und 30m Armbrust, die nicht länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern und nicht mehr als 3 Stiche (ohne Übungskehr) aufweisen.
- e) Schiessen mit Druckluftwaffen und 10m Armbrust, die nicht länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern und nicht mehr als 3 Stiche (ohne Übungskehr) aufweisen.
- f) Einzeln schiessende Vereinsmitglieder auf genehmigten Schiessanlagen, sofern der Vorstand dazu seine ausdrückliche Bewilligung erteilt hat und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen wurden.
- g) Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch Stockwerkeigentum), die ganz oder teilweise dem versicherten Verein dienen.

2. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitrittserklärung oder der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den Verein, bei Jungschützen mit der Anmeldung zu den Kursen, bei Schiesspflichtigen, welche nicht Vereinsmitglieder sind, mit dem Erscheinen zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht und zum Feldschiessen.
- b) Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Austritt bzw. mit der Beendigung der Kurse, bzw. dem Verlassen des Schiessstandes nach absolviertem Bundesprogramm und Feldschiessen für Schiesspflichtige, welche nicht Vereinsmitglieder sind.
- c) Für den Versicherten beginnt bzw. endet die Deckung mit dem Erscheinen bzw. Verlassen des vom Übungsleiter, Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten bezeichneten Sammel-, Schiess- oder Arbeitsplatzes.
- d) Die Deckung ist gegeben für Schäden, die während der Versicherungsdauer in der Schweiz sowie im grenznahen Ausland innerhalb 30 km (Luftlinie) ab Schweizergrenze eintreten. Von schweizerischen Verbänden delegierte Schützen und offizielle Begleiter an offiziellen internationalen Wettkämpfen geniessen für den eigentlichen Schiessbetrieb Weltdeckung.
- e) Der Weg zwischen Wohnsitz und Schiessareal oder Arbeitsplatz ist von der Versicherung ausgeschlossen. Jungschützen und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr geniessen für den direkten Weg zwischen Wohnort und Schiessareal hingegen Versicherungsschutz.

Art. 22 Begriff

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht wegen:

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden).
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Art. 23 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz der Haftpflicht fallen Ansprüche aus Schäden:

1. Die auf den Gebrauch von Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorfahrzeugen zurückzuführen sind.
2. Aus Neubauten und grösseren Umbauten (über CHF 25'000.– inkl. Eigenleistungen).
3. Im Zusammenhang mit Asbest.
4. Die Personen zugefügt werden, welche in Wohngemeinschaft mit dem Versicherten leben.
5. Die vom Versicherten absichtlich oder durch vorsätzliche Straftaten verursacht wurden.
6. Die in einem Zustand der Geisteskrankheit, der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss verursacht wurden, sofern dieser Zustand für den Eintritt des Schadens kausal war.
7. An Sachen, die dem Versicherten zum Gebrauch, in Obhut gegeben oder zu anderen Zwecken anvertraut wurden.
8. An Feldern und Wäldern, am Grundwasser sowie übrige Umweltschäden.
9. An den Schiessanlagen und deren Einrichtungen und am Inventar.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 6.

Art. 24 Versicherungsleistungen

1. Die Leistungen der Haftpflichtversicherung sind für ein einzelnes Ereignis, für Personen- und Sachschäden zusammen (für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und andere Kosten), auf einen Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang beschränkt.
2. Die zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten gegen ungerechtfertigte Ansprüche von Dritten ist in der Versicherung bis zur Höhe der in Art. 24.1 vorgesehenen Garantie eingeschlossen.
3. Entschädigungen, welche bereits durch die Unfallversicherung der USS ausbezahlt wurden, werden von den Schadenersatzleistungen, welche für denselben Schadenfall wegen Haftpflicht geschuldet werden, in Abzug gebracht.
4. Die Versicherung deckt nicht nur die Haftpflicht gegenüber dem direkt betroffenen Dritten, sondern auch gegenüber Personen oder Anstalten, die in dessen Rechte eintreten, im Besonderen der UVG-Versicherer, Militärversicherung, AHV und IV.

Art. 25 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist dem Vereinsvorstand zu Händen der USS unverzüglich, spätestens aber acht Tage nach seinem Eintritt, schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige hat über die Ursachen, die Umstände und die voraussichtlichen Folgen des Schadenfalles Auskunft zu geben.
2. Ist der Versicherte voll oder teilweise haftpflichtig, so übernimmt die USS an seiner Stelle den Ersatz des Schadens nach eigenem Ermessen auf aussergerichtlichem oder gerichtlichem Wege. Der Versicherte hat der USS bei der Feststellung der Haftpflicht und der Ermittlung des Sachschadens mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln beizustehen, insbesondere durch Auskunftserteilung über alle ihm bekannten zweckdienlichen Tatsachen.
3. Wird mangels gütlicher Vereinbarung mit dem Geschädigten über den Ersatz des Schadens gegen den Versicherten Zivilklage eingereicht, so übernimmt die USS die Führung des Rechtsstreites und trägt alle daraus erwachsenden Kosten gemäss Art. 24. Der Versicherte ist in diesem Falle gehalten, alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücke, die auf den Rechtsstreit Bezug haben, sofort nach Erhalt an die USS weiterzuleiten sowie dem durch die USS bezeichneten Rechtsanwalt die erforderliche Vollmacht zu erteilen.
4. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der USS seine Rechte ihr gegenüber an den geschädigten Dritten oder an dessen Anspruchsberechtigten abzutreten, gegen ihn erhobene Schadenersatzansprüche grundsätzlich oder in ihrem Ausmass anzuerkennen oder abzulehnen, einen Vergleich abzuschliessen, Zahlungen zu leisten oder selbst Klage anzustrengen. Nicht als Anerkennung einer Haftung werden betrachtet die vom Versicherten geleistete erste Hilfe sowie die Feststellung des entstandenen Schadens.
5. Wird gegen den Versicherten nach einem Schadenfall ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet, so hat er die USS davon unverzüglich zu benachrichtigen. Diese behält sich vor, die Verteidigung des Angeschuldigten selbst zu leiten und übernimmt in diesem Falle die Kosten des von ihr, im Einverständnis mit dem Versicherten, bezeichneten Rechtsanwaltes. Alle übrigen Kosten des Strafverfahrens gehen zu Lasten des Versicherten. Dieser hat an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen, sofern dies durch die Prozessordnung vorgesehen ist.
6. Der Versicherte ist verpflichtet, Ansprüche, die er gegen Dritte, ihm ersatzpflichtige Personen aus dem seine eigene Haftpflicht bedingenden Ereignis besitzt, der USS bis zum Betrage der von ihr auszahlenden Entschädigung abzutreten.
7. Der Versicherte, welcher diese Verpflichtungen nicht erfüllt, es unterlässt, die von der USS unter Hinweis auf die Säumnisfolgen verlangten Auskünfte oder Belege zu geben oder absichtlich falsche Angaben macht, verliert jeden Anspruch auf die Leistungspflicht der USS für den betreffenden Schadenfall, ausser unverschuldete Vertragsverletzung gemäss Art. 45 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Art. 26 Prämien

Die Prämien für die Haftpflichtversicherung sind in der Grundprämie enthalten.

E. Spezialversicherungen

Art. 27 Deckung

Durch den Abschluss von Spezialversicherungen bei der USS können die unter Art. 7 aufgeführten Schiessen und Personen für Unfall, Sachschaden und Haftpflicht im Rahmen und Umfang der für die allgemeine Versicherung geltenden Bestimmungen der AVB eingeschlossen werden.

Art. 28 Geltungsbereich

Sofern keine besonderen Bedingungen erwähnt sind, gilt der Geltungsbereich gemäss Art. 3, 4 und 21.

Art. 29 Beginn und Dauer

Der Spezialversicherungsvertrag läuft zu den darin festgesetzten Daten und erlischt ohne weiteres nach Ablauf bzw. Kündigung.

Art. 30 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Mitwirkende an Abendunterhaltungen und Proben, ebenfalls die Besucher der Festwirtschaft mit Ausnahme des Personals und der Schützen, sofern die Wirtschaft in eigener Regie geführt wird. Ferner sind ausgeschlossen: Baumfällen, Transport und Bearbeitung von Holz in Sägereien, Sprengarbeiten und Bedienung von Baumaschinen.

Art. 31 Unterteilung

Die Spezialversicherungen sind für Anlässe gemäss Art. 7 abzuschliessen.

1. Schützenfeste 300m Gewehr und 25/50m Pistole, mit Plansumme, oder die länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern. Schützenfeste 30/50m KK-Gewehr und 30m Armbrust, mit mehr als 3 Stichen (ohne Übungskehr), oder die länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern; Nachtschiessen.

Es sind versichert:

- a) Für die Dauer des Anlasses
 - alle schiessenden Teilnehmer
 - die Funktionäre für das Signalschiessen mit Petarden und Geschützen, unter Ausschluss von Mörsern und Sprengpatronen
 - die Schützen und das gesamte Dienst- und Hilfspersonal für den direkten Weg zwischen den dezentral gelegenen Schiess- und Arbeitsplätzen (jedoch ohne Haftpflichtversicherung). Fahrten für private Verrichtungen und den Besuch von Gaststätten sind von der Versicherung ausgenommen.

- b) Für die Dauer ihrer effektiven Beanspruchung bzw. Dienstleistung vor, während und nach dem Anlass
 - die Mitglieder aller Komitees
 - das angestellte Personal des Schiessbetriebes
 - das Personal des Wirtschaftsbetriebes, welches am 1. Januar des betreffenden Jahres mindestens das 10. Altersjahr angetreten hat, sofern der Wirtschaftsbetrieb in eigener Regie geführt wird.
2. Schiessanlässe, wie zum Beispiel Volks- und Gemeindegewehr, Chilbi- und Hochzeitsschiessen, Gabenschiessen usw. Die Organisation und die Durchführung muss einem der USS angeschlossenen Verein übertragen und durch einen ausgebildeten Schützenmeister überwacht werden.
3. Betriebsschiessen (Schiessen von Firmen und Vereinigungen):
Sämtliche Teilnehmer sind unter der Voraussetzung versichert, dass die Organisation und Durchführung einem der USS angeschlossenen Verein übertragen wird, welcher die Spezialversicherung abzuschliessen hat und den Anlass durch einen ausgebildeten Schützenmeister überwacht.
4. Freiwillige militärische Wettschiessen und Vorübungen:
unter den Voraussetzungen von Art. 31.3.
5. Schiessen Jugendlicher und Propagandaschiessen 10m (Luftgewehr, Luftpistole, Armbrust, Laser etc.). Gleiche Bedingungen wie bei Art. 31.3. Das Mindestalter der Teilnehmer mit Druckluftwaffen ist 7 Jahre, bei den übrigen Waffen 10 Jahre.
6. Schiessanlässe 10m Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust, gemäss den Vorschriften der Schweizerischen Verbände, mit mehr als 3 Stichen (ohne Übungskehr), oder die länger als 2 Tage (4 Halbtage) dauern.
7. Nachwuchs- und Trainingskurse von Verbänden.
8. Historische Schiessen.
9. Errichten und Rückbau von Festzelten mit mehr als 100 Sitzplätzen. Neubauten und grössere Umbauten (über CHF 25'000.– inkl. Eigenleistungen).
10. Spezialfälle liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung USS.
11. Betreiber von Schiessanlagen und unterirdischen Schiessanlagen können versichert werden. Die Lösung liegt im Entscheid und der Kompetenz der Geschäftsleitung USS.

Art. 32 Prämien

Die Prämien für die Spezialversicherungen sind aus der Prämientabelle im Anhang ersichtlich.

Art. 33 Dauerversicherungen

Für Spezialversicherungen können Dauerversicherungen abgeschlossen werden. Nach Ablauf erneuert sich die Versicherung jeweils stillschweigend zu den gleichen Bedingungen um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens bis 30. September des laufenden Jahres gekündigt wird. Ändert der Prämientarif, so kann die USS die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bis spätestens 30 Tage vor ihrer Fälligkeit bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag als Ganzes oder nur in Bezug auf einzelne Leistungen auf Ende Jahr des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der USS eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 34 Andere Versicherungsarten

Die USS ist berechtigt, mit den Verbänden oder Vereinen für bestimmte Anlässe Spezialversicherungen mit Pauschalprämien abzuschliessen.

Art. 35 Allgemeines

Im Übrigen gelten alle Artikel der AVB sinngemäss für die Spezialversicherungen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 36 Rückforderungsrecht

Die USS kann Gegenleistungen, die nicht geschuldet waren, nach den einschlägigen Bestimmungen des OR zurückfordern. Wer auf betrügerische Weise nicht geschuldete Leistungen der USS erlangt, kann dem Strafrichter überwiesen werden.

Art. 37 Rechtsmittel und Schiedsgerichtverfahren

1. Gegen Entscheide der USS steht den Vereinen, den Versicherungsnehmern oder den Anspruchsberechtigten das Recht zu, die Beurteilung des Falles einem Schiedsgericht zu übertragen oder an das ordentliche Gericht zu ziehen.
2. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten folgende Vorschriften:
 - a) Die Aufrufung des Schiedsgerichtes schliesst den endgültigen Verzicht auf eine Klage an das ordentliche Gericht ein.
 - b) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Als Rechtsdomizil gelten der Sitz der USS oder der schweizerische Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.
 - c) Wer das Schiedsgericht anrufen will, hat innert Monatsfrist seit Zustellung des Beschlusses der USS schriftlich zu erklären, dass er den Beschluss anfechten will und die Bestellung eines Schiedsgerichtes verlange.

- d) Gleichzeitig hat er einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die USS bezeichnet ihrerseits unverzüglich einen Schiedsrichter.
- e) Die von den beiden Parteien bezeichneten Schiedsrichter wählen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich über die Person desselben nicht einigen, so steht die Wahl dem Obergericht (Kantonsgericht) des Rechtsdomizils des Schiedsgerichtes zu.
- f) Das Prozessverfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt. Bestimmt das Schiedsgericht nichts anderes, so gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung des Kantons, in welchem das Schiedsgericht Rechtsdomizil hat.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen seine Erkenntnisse sind nur die ausserordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Wiederherstellungsverfahrens zulässig, sofern die betreffende kantonale Zivilprozessordnung sie vorsieht.
- h) Das Schiedsgericht entscheidet über die Verfahrenskosten.

Art. 38 Gerichtsstand

Die USS anerkennt als Gerichtsstand den Sitz der Genossenschaft oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

Art. 39 Auslegung des Textes

Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der verschiedensprachigen Texte der AVB, so gilt in allen Fällen der deutsche Text als verbindlich.

Art. 40 Anwendbares Recht

Für alle in den AVB vorgesehenen Fälle gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und den inzwischen erfolgten Anpassungen.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Vorstehende Allgemeine Versicherungsbedingungen sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. April 2010 in Landquart/GR angenommen worden. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2005.

USS Versicherungen Genossenschaft

